Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB)

Stand: Juli 2009

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Postfach 10 03 62 . 47003 Duisburg
Prinzenstr. 38 . 47058 Duisburg
Telefon (0203) 33 00 06 . Fax (0203) 33 00 07

E-Mail: info@dtk1888.de

Internet: www.dtk1888.de

Vorwort
Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) wurden von dem berufenen Arbeitsausschuss im ständigen Konsens mit der Klubbasis neu überarbeitet und in der vorliegenden Fassung am 15. Mai 1999 in Hamm von der Delegiertenversammlung beschlossen, und ergänzt auf den Delegiertenversammlungen am 28. Mai 2000 in Warstein, 26. Mai 2001, 15. Mai 2003, 28. Mai 2005, 19. Mai 2007 und am 24. Mai 2009 in Alsfeld.

Sie regeln das Zuchtgeschehen im DTK und bilden damit die Grundlage, auf der eine erfolgreiche Zuchtarbeit im Sinne unserer Satzung ermöglicht wird.

Mit der Zusammenfassung von Zuchtbuchordnung, Zuchtordnung, Zuchtwarteordnung und Hundehaltungsordnung sind die ZEB als Regelwerk zum Nachschlagen gestaltet und gehören deshalb in die Hände aller Züchter und Zuchtwarte.

Die bisherige Ausgabe der Zucht- und Eintragungsbestimmungen verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Dr. Karsten Schoeler
Bundeszuchtwart

Duisburg, im September 2009

Präambel

Der Deutsche Teckelklub 1888 e.V. (DTK) ist Gründerverein für die Rasse Dachshund, in folgendem Teckel genannt, anerkannt vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI).
Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) regeln die Reinzucht des Teckels auf der Grundlage der Satzung des DTK und des FCI-Standard Nr. 148 / 09.05.2001 / D .

Stadtsparkasse Duisburg-Kaiserberg
Kto. 219 002 474, BLZ 350 500 00

Inhaltsverzeichnis

1. Zuchtrecht
1.1 Züchter
1.2 Zwingername
1.3 Zwingernamenschutz
1.4 Eigentumswechsel
1.5 Wurfeintragungsrecht

2. Zucht
2.1 Zuchtziel
2.2 Zuchtverfahren und –methode
2.3 Zuchtzulassung
2.4 Gründe für den Zuchtausschluss
2.5 Zuchtdokumentation
2.6 Voraussetzung zur Eintragung

3. Zuchtbuch
3.1 Hauptbuch
3.2 Register
3.3 Gebrauchsteckelbuch
3.4 Zwingerregister
3.5 Ahnentafel
3.6 Teckeljahrbuch (Zuchtbuch)

4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung
4.1 Der Bundeszuchtwart
4.2 Zuchtüberwachung
4.3 Sicherung der Abstammung

5. Kennzeichnung der Teckel
5.1 Allgemeines
5.2 Tätowierung
5.3 Listenführung
5.4 Name und Nummerierung

6. Kennzeichnungsordnung

7. Eintragung von Formbewertung, Leistungszeichen, Titeln und Auszeichnungen
7.1 Zuchtauszeichnungen
7.2 Körordnung

8. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ZEB

9. Zuchtwarteordnung
9.1 Allgemeines
9.2 Der Zuchtwart
9.3 Aufgaben des Zuchtwartes
9.4 Ausbildung, Ernennung und Fortbildung der Zuchtwarte
9.5 Unregelmäßigkeiten durch den Zuchtwart
9.6 Zuchtwarteliste

10. Hundehaltungsordnung

Sonstiges:

Abkürzungen
Musterleihvertrag
Körblatt
Hinweise zur Durchführung der Körveranstaltung
Anlage Zahnstaus
Anlage Rutenstatus

1. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Teckeln, die das Zuchtbuch des DTK in Anspruch nehmen wollen, ist die Mitgliedschaft im DTK und die Zuteilung eines Zwingernamens Voraussetzung.

1.1 Züchter

Züchter sind Eigentümer oder Mieter von Zuchthündinnen.

1.2 Zwingername

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er ist beim DTK mittels Formblatt zu beantragen. Jedem Züchter oder jeder Zuchtgemeinschaft wird ein Zwingername zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Voraussetzung für die Zuteilung des Zwingernamens ist die sachliche Zustimmung des DTK.

Der beantragte Zwingername wird im Mitteilungsblatt DER DACHSHUND (DH) veröffentlicht und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen kein Einspruch erhoben wird. Mit der Genehmigung des Zwingernamens verpflichtet sich der Züchter, alle Würfe dem Zuchtwart zu melden. In die Meldung sind einzubeziehen alle lebendgeborenen, alle totgeborenen und alle später verendeten Welpen.

1.3 Zwingernamenschutz

Der Zwingername wird für den Antragsteller zum alleinigen Gebrauch für seine selbst gezüchteten Hunde vom DTK (national) und auf besonderen Antrag von der FCI (international) geschützt.

Antragsteller kann auch eine Zuchtgemeinschaft sein. Beteiligte müssen Voll-Mitglieder im DTK sein. Sämtliche Beteiligte sind zeichnungsberechtigt. Erster Wohnsitz (und Zuchtstätte) muss in Deutschland sein. Ausnahmen sind gestattet für Züchter, die in einem Lande leben, das kein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch führt.
Der Zwingernamenschutz wird durch die Ausgabe der Zwingerschutzkarte bestätigt.
Die Löschung geschützter Zwingernamen erfolgt:

- auf Antrag des Inhabers
- bei Nichtbenutzung in den letzten 15 Jahren und
- nach Erteilung eines unbefristeten Zuchtverbotes gemäß Satzung.

Die Benutzung eines Zwingernamens ruht nach Tod, Austritt oder Ausschluss des Inhabers bis zur endgültigen Löschung.
Die Löschung wird mit einer Einspruchsfrist von zwei Monaten veröffentlicht.

1.4 Eigentumswechsel

1.4.1 Die Übertragung des Zwingernamens ist im Wege des Erbrechts möglich. Die Unterlagen sind zur Vergabe einer neuen Ordnungsziffer vom Landes-/Gruppenzuchtwart dem DTK vorzulegen.

1.4.2 Die Übertragung des Eigentums an einem Teckel erfolgt durch schriftliche Vereinbarung:

1.4.2.1 Verkauf oder Schenkung - ist durch Unterschrift mit Datum in der Rubrik „Eigentumswechsel“ in der Ahnentafel zu bestätigen. Bleistifteintragungen auf Ahnentafeln /Registrierbescheinigungen sind ungültig.

1.4.2.2 Vermietung - ist vertraglich zu regeln (siehe Mustermietvertrag). Mietverträge sind unmittelbar nach Abschluss dem DTK zur Kenntnisnahme vorzulegen.

1.4.2.3 Im Wege des Erbrechts. Besitzerwechsel im Sinne des Erbrechts werden vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel bestätigt.

1.5 Wurfeintragungsrecht

1.5.1 Voraussetzung für die Wurfeintragung ist die Einhaltung der ZEB und die Zucht in eigener Zuchtstätte unter unmittelbarer Aufsicht des Züchters. Ausnahmeregeln bezüglich der Zuchtstätte müssen mit dem Gruppenzuchtwart geregelt werden.

1.5.2 Zuchtzulassungen sind vor dem Decktag zu regeln.

2. Zucht

2.1 Zuchtziel

Das Erscheinungsbild des Teckels ist eine niedrige, langgestreckte und muskulöse Gestalt mit herausfordernder Kopfhaltung. Der Bodenabstand soll etwa ein Drittel der Widerristhöhe betragen. Der Teckel soll im Wesen freundlich mit ausgeglichenem Temperament sein, sowie ein passionierter, ausdauernder und feinnasiger Jagdgebrauchshund mit robuster Gesundheit.

Er wird in den drei Haararten Kurzhaar (K), Rauhhaar (R) und Langhaar (L) und in den drei Größen

- Teckel (T), Brustumfang über 35 cm, Gewichtsobergrenze etwa 9 kg,
- Zwergteckel (Zw), Brustumfang über 30 cm bis 35 cm, und
- Kaninchenteckel (Kt), Brustumfang bis 30 cm,

gezüchtet.

Weitere Einzelheiten zum Zuchtziel sind dem Standard zu entnehmen.

2.2 Zuchtverfahren und -methode

Zuchtplanungen sind rechtzeitig zu treffen. Gezüchtet wird innerhalb der Haararten und der Größen.

2.2.1 Man unterscheidet:

- Fremdzucht:
  Die Zuchtpartner sind nicht verwandt. Gemeinsame Vorfahren können ab der siebten Generation vorkommen.
- Mäßige Inzucht:
  Paarung von Halbgeschwistern und weiter entfernten Verwandten (Linienzucht).
- Enge Inzucht:
  Paarung von Vollgeschwistern und Eltern mit Nachkommen (Inzestzucht).
  Inzestverbindungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des BZW, die mit Auflagen erteilt werden kann.

2.2.2 Die gebräuchlichste Form ist der natürliche Deckakt. Die Bedeckung einer Hündin kann ohne Begründung abgelehnt werden. Bleibt eine Hündin nach einem Deckakt leer, muss der Deckrüde für die folgende Paarung ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung stehen.

2.2.3 Künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen zugelassen. Die Genehmigung hierfür ist vom Bundeszuchtwart einzuholen.

2.2.4 Tigerteckelzucht:

Paarungen zwischen Tigerteckeln und einfarbigen, zweifarbigen bzw. andersfarbigen Teckeln gleicher Haarart und Größe sind erlaubt.
Paarungen Tigerteckel x Tigerteckel sind nicht erlaubt.

2.3 Zuchtzulassung

2.3.1

Anforderungen an die Zuchttiere	**Rüden**	**Hündinnen**
Stammbucheintragung	DTK- oder FCI-Ahnentafel,	DTK- oder FCI-Ahnentafel,
Mindestalter	15 Monate	15 Monate
Höchstalter		Vollendung des 8. Lebensjahres
Formwertnote, vergeben auf einer DTK - Zuchtschau oder - Körschau Es sind alle auf DTK-Zuchtschauen erworbenen Formwertnoten einzutragen.	Mindestens sehr gut, ab vollendetem 9. Lebensmonat vergeben. Gut in Verbindung mit Spurlaut und einem weiteren Leistungszeichen. Für Zuchtrüden, die im Ausland stehen, sind entsprechende Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören insbesondere der Nachweis einer zuchtzulassenden Formwertnote, die von einem von der FCI anerkannten Zuchtrichter vergeben worden ist, und eine den Vorschriften entsprechende Augenuntersuchung. Zu beachten ist Ziffer 1.5.2.	Mindestens sehr gut, ab vollendetem 9. Lebensmonat vergeben. Gut in Verbindung mit Spurlaut und einem weiteren Leistungszeichen.
Verhaltensbeurteilung	Schriftliche Bestätigung durch Zuchtrichter oder BHP-Prüfung oder Jagdprüfung.	Schriftliche Bestätigung durch Zuchtrichter oder BHP-Prüfung oder Jagdprüfung.
Brustumfang bei Zwerg- und Kaninchenteckeln (mit Zuchtbuchnummern, die Z und K enthalten)	Festgestellt in Verbindung mit einer Formbewertung auf einer DTK-Zuchtschau ab vollendetem 15. Lebensmonat.	Festgestellt in Verbindung mit einer Formbewertung auf einer DTK-Zuchtschau ab vollendetem 15. Lebensmonat.
Zeitlicher Wurfabstand		Zuchtpause von zehn Monaten bezogen auf den Wurftag bei Nutzung in zwei aufeinander folgenden Hitzen innerhalb von 12 Monaten. Wird die Zuchtpause nicht eingehalten, so verlängert sie sich um weitere 10 Monate, gerechnet vom Ende der ursprünglichen Zuchtpause an.
Augenuntersuchung mit negativem Befund für PRA und Katarakte* und Keratitis.	Erstuntersuchung vor Zuchtverwendung. Gültigkeit der Untersuchung: 2 Jahre. Negativbefund bis zum vollendeten 7. Lebensjahr.	Erstuntersuchung vor Zuchtverwendung. Gültigkeit der Untersuchung: 2 Jahre. Negativbefund bis zum vollendeten 7. Lebensjahr.
Gesundheit	Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. Außerdem ist ein gültiger Impfschutz gegen die ansteckenden Krankheiten Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut nachzuweisen.	Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. Außerdem ist ein gültiger Impfschutz gegen die ansteckenden Krankheiten Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut nachzuweisen.
* Änderungen erfolgen, wenn aus laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen Ergebnisse vorliegen. Ab 1.1.2003 werden nur Befunde von DOK-Untersuchern anerkannt. Die Untersuchungen durch Vertrags-Ophtalmologen sind nach dem 1.1.2003 weiterhin möglich		

2.3.2 Bei Rüden aus dem Ausland, die in Deutschland zur Zucht verwendet werden, müssen in den 3 Generationen, die auf der AT erfasst sind, die Farben, Leistungszeichen und Größen ersichtlich sein. Dasselbe gilt für alle Teckel, die in unser Zuchtbuch übernommen werden sollen. Der DTK stellt in Zukunft erst AT aus, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Diese Regel gilt mit Veröffentlichung im Dachshund.

2.4 Gründe für den Zuchtausschluß

2.4.1 Züchten mit Elterntieren ohne Zuchtzulassung und/oder entgegen der ZEB

2.4.2 Nach zwei Kaiserschnitten.

2.4.3 Zuchtausschließende Fehler:

Gebissfehler (Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, Fehlstellung der Unterkiefereckzähne),
Fehlen von einem oder mehreren Incisivi (Schneidezähne) oder Canini (Eck- oder Fangzahn),
das Fehlen von Prämolaren oder Molaren mit folgenden Ausnahmen:

das Fehlen von zwei Prämolaren 1 ist kein Fehler, das Fehlen eines Prämolar 2 ist ein (kein ausschließender) Fehler. Die Molaren 3 bleiben ohne Berücksichtigung.

Im Einzelnen gilt für die Zahnfehler:

Das Fehlen	ist kein Fehler	ist ein Fehler	ist ein ausschließender Fehler
eines oder mehrere Schneidezähne (Incisivus)			X
eines oder mehrere Fangzähne (Caninus)			X
von ein bis zwei Prämolaren 1	X		
von zwei Prämolaren 1 und einem weiteren Zahn (Prämolar 2 oder Molaren 1 und 2)			X
von einem Prämolaren 2		X	
von einem Prämolaren 2 und einem anderen Zahn (Prämolar 1, 2, 3 oder 4 oder Molaren 1 oder 2)			X
von einem oder mehreren anderen Zähnen (Prämolaren 3 oder 4 oder Molaren 1 oder 2)			X
von einem oder beiden Molaren 3 ist unerheblich, deshalb	X		
Anmerkung: Schneidezahn=Incisivus (abgekürzt mit I); Eckzahn=Caninus (abgekürzt mit C); Lückzahn =Prämolar (abgekürzt mit PM); Backenzahn=Molar (abgekürzt mit M).			
Ausschließender Fehler bedeutet: Formwert „disqualifiziert“			

Knicken im Vorderfußwurzelgelenk, sehr lose Schultern, sämtliche Rutenfehler (ausgenommen eindeutig durch Verletzung verursachte Rutenfehler, die durch ein tierärztliches Attest inklusive einer Röntgenaufnahme über eine Behandlung der frischen Verletzung – sofort und zeitgleich ausgestellt –belegt werden müssen), abgesetzte Brust, angeborene Gehör- und Sehschäden (z.B. PRA und juvenile Katarakte) sowie epileptieforme Anfälle, Teckellähme, Hodenlosigkeit und Einhodigkeit (auch nach operativer Entfernung), schwarze Farbe ohne Brand und weiße Farbe mit und ohne Brand, andere Farben als im Standard festgelegt und sehr ängstliches und aggressives Verhalten.

2.4.4 Bei unklaren Befunden kann das ZBA ein Gutachten eines unabhängigen Gutachters einholen. Ist der Teckelbesitzer mit dem Ergebnis des Gutachtens nicht einverstanden, kann das ZBA auf seinen schriftlichen Antrag weitere Gutachter einschalten. Die Kosten für das erste Gutachten trägt der DTK. Die Kosten für die weiteren Gutachten trägt der Teckelbesitzer.

2.4.5 Zuchtverbot und Zuchtbuchsperre gemäß Maßnahmenkatalog lt. Ziffer 8 und/oder Ehrengerichtsentscheidung.

2.5 Zuchtdokumentation

Zur Zuchtdokumentation gehören:

- Deckbescheinigung - ist am Decktag vom Rüdenhalter an den Züchter auszuhändigen. Die Durchschrift ist innerhalb von 8 Tagen dem zuständigen Zuchtwart zuzuleiten.
- Eintragungsantrag - ist dem Zuchtwart unterschrieben vorzulegen
- Wurfabnahme und Weiterleitung der Unterlagen durch den zuständigen Zuchtwart (Weitere Einzelheiten sind in der Zuchtwarteordnung des DTK geregelt).
- Eintragung ins Zuchtbuch
- Erstellung der Ahnentafel
- Eintragung der Formwertnoten, Leistungszeichen und Titel
- Datensammlung und Statistik

2.6 Voraussetzung zur Eintragung

Ordnungsgemäße Wurfabnahme, die erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen darf und bis spätestens Ende der 12. Lebenswoche erfolgt sein soll.

Voraussetzung für die Wurfabnahme ist nach vorheriger Entwurmung die Schutzimpfung der Welpen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose. Impfkombinationen mit Schutz gegen Zwingerhusten und anderes können verwendet werden.

Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Wurfeintragungsantrages unter Beifügung der Ahnentafel der Mutter, einer Fotokopie von Vorder- und Rückseite der Ahnentafel des Vaters und der Zwingerschutzkarte.

Der Wurfeintragungsantrag muss spätestens 14 Tage nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart dem Zuchtbuchamt vorgelegt werden.

Die Eintragung wird vollzogen nach Prüfung des Antrages und Eingang der Eintragungsgebühren.

3. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch steht jedem Teckelzüchter, der DTK-Mitglied ist und die Bestimmungen der ZEB anerkennt, offen.
Es enthält folgende Daten:

Züchteradresse, Zwingername, Name des Hundes, Tätowiernummer, Hauptbuchnummer, Gebrauchsteckelbuchnummer, Wurfdatum, Wurfstärke, Geschlecht,

Haarart, Farbe, Leistungszeichen, Formwertnoten (auf Zuchtschauen erworben in Klammern),
Titel sowie Angaben zur Zuchttauglichkeit des Hundes.

Die Eintragung des Welpen erfolgt in die Abteilung seiner Mutter. Umsetzung in eine andere Abteilung erfolgt nur auf Antrag und vor der ersten Zuchtbenutzung.

Eintragungen sind gebührenpflichtig.

Wird nach einer Zwingerkontrolle das Zuchtbuch gesperrt, trägt der Züchter die Kosten der 2. Überprüfung und ggf. auch weitere Kosten bis zur ordnungsgemäßen Freigabe.

Untergliederung des Zuchtbuches:

3.1 Hauptbuch

3.1.1 Abteilungen:

Kurzhaar-, Rauhhaar- und Langhaarteckel,
Kurzhaarzwerg-, Rauhhaarzwerg- und Langhaarzwergteckel und
Kurzhaarkaninchen-, Rauhhaarkaninchen- und Langhaarkaninchenteckel

3.1.2. Eintragungsberechtigt im Hauptbuch sind:

- Welpen, die im Inland nach den Bestimmungen der ZEB reingezüchtet sind
- Teckel aus anderen Ländern mit von der FCI anerkannten Ahnentafeln und Exportpedigree (mit beglaubigter deutscher Übersetzung beider Dokumente)
  Für Rüden, die im Ausland stehen, sind adäquat zu den in Ziffer 2.3 festgelegten Zuchtanforderungen Unterlagen vorzulegen.

3.1.3 Ohne Zuchtzulassung eingetragen werden (mit Vermerk in der Ahnentafel):

- Welpen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung
- Welpen aus Verpaarungen unterschiedlicher Haararten
- Welpen aus Tigerteckeln x Tigerteckeln

3.2 Register

In das Register werden folgende Hunde eingetragen:

Teckel mit Ahnentafeln, die nicht von der FCI anerkannt sind, Teckel ohne Abstammungsnachweis.
Vorraussetzung ist, dass für diese Teckel eine von einem von der FCI anerkannten Zuchtrichter auf einer Zuchtschau des DTK ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, dass der Teckel dem Phänotyp gemäß Standard Nr. 148/D entspricht (Mindestalter 15 Monate). Außerdem muss dieser Teckel durch einen Mikro-Chip oder eine Tätowierung identifizierbar sein.

Bei der Tätowierung ist dabei die vom ZBA zugeteilte Täto-Nr. zu verwenden.

Hunde mit Registrierbescheinigung sind nicht zur Zucht zugelassen.

Sie können jedoch an allen DTK-Zuchtschauen und -Prüfungen teilnehmen, haben aber kein Anrecht auf einen Titel. Sie können jedoch keinen Titel zuerkannt bekommen.

3.3 Gebrauchsteckelbuch

In das Gebrauchsteckelbuch sind alle Teckel einzutragen, die nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Prüfungsordnung des DTK hierzu die Berechtigung erlangt haben. Diese Teckel erhalten eine fortlaufende Gebrauchsteckelbuchnummer. Alle Titel aus dem Hauptbuch werden übernommen.

3.4 Zwingerregister

Im Zwingerregister werden alle genehmigten Zwingernamen mit Inhaber und zugeteilter Tätowiernummer erfasst.

3.5 Ahnentafel

Die Ahnentafel ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch mit den aktuellen Daten. Sie ist eine Urkunde im juristischen Sinne und verbleibt im Eigentum des DTK. Die Ahnentafel wird vom Zuchtbuchamt ausgestellt und dokumentiert die Abstammung über drei Vorfahrengenerationen.

Bei den in der Ahnentafel aufgeführten Vorfahren werden neben Namen und Zuchtbuchnummer, Titel, Leistungszeichen, Formwertnote und Haarfarbe genannt.

Leistungszeichen aus Jagdgebrauchsprüfungen werden besonders hervorgehoben.

Verfügen die Eltern und fünf weitere Vorfahren über Leistungszeichen aus dem Jagdgebrauch wird die Ahnentafel/Registrierbescheinigung mit dem Stempel „aus Jagdgebrauchszucht“ gekennzeichnet. Gefordert wird:

a) Vp mit Sp, oder

b) St oder Waldsuche, oder

c) Sp mit SchwhK, SchwhKF, Sw oder SchwhN, oder

d) Sp mit BhN.

Von den 14 in der Ahnentafel aufgeführten Vorfahren müssen die Eltern und fünf weitere Vorfahren eine der unter a) – d) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt haben.

Der Züchter hat nach Erhalt der Ahnentafel die Richtigkeit der Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen. Ahnentafeln ohne unterschriftliche Bestätigung sind ungültig.

Eigentumswechsel ist einzutragen und vom Voreigentümer unterschriftlich zu bestätigen. Dem Eigentümer ist es untersagt, Ahnentafeln ohne Eintragung des neuen Eigentümers weiterzugeben.

Änderungen und Zusätze dürfen nur von dafür autorisierten Personen vorgenommen werden. Richter sind verpflichtet, bei Zuchttauglichkeitsänderungen die Ahnentafel einzuziehen und zur Eintragung an den DTK weiterzuleiten.

Bleistifteintragungen auf Ahnentafeln sind ungültig.
In Verlust geratene Ahnentafeln werden für ungültig erklärt. Der Verlust wird im DH veröffentlicht.

Ersatzahnentafeln sind als solche mit fortlaufender Nummer zu kennzeichnen. Sie werden nach Veröffentlichung des Verlustes der Original-Ahnentafel im DH ausgegeben.

Die Nachtragung von Leistungszeichen und Titeln ist gegen Gebühr möglich.

3.6 Teckeljahrbuch (Zuchtbuch)

Das Teckeljahrbuch wird jahrgangsweise erstellt und herausgegeben. Es enthält alle erfolgten Zuchtbucheintragungen des jeweiligen Jahres, dazu ein alphabetisch geordnetes Suchverzeichnis der in der jeweiligen Ausgabe verzeichneten Teckel, Ausstellungs- und Prüfungsberichte und Laudationes für Mitglieder des DTK, Auflistung der Gebrauchssieger, der Ausstellungssieger und der Champions sowie der ZU-Eintragungen im Ausgabejahr, darüber hinaus Abbildungen von erfolgreichen Teckeln.

Die Teckeljahrbücher werden auf Bestellung gegen Gebühr an alle Interessenten abgegeben.

4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

Der Bundeszuchtwart, die Landeszuchtwarte und Gruppen-/Sektionszuchtwarte stehen allen Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der ZEB.

4.1 Der Bundeszuchtwart

Der Bundeszuchtwart leitet die Zucht nach den Vorgaben der Satzung, der ZEB und der satzungsgemäßen Beschlüsse. Der Bundeszuchtwart ist befugt, in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen und Sondergenehmigungen zu erteilen.

Der Landeszuchtwart unterstützt den Bundeszuchtwart in seiner Arbeit und koordiniert die Aufgaben der Gruppen-/Sektionszuchtwarte seines Landesverbandes.

4.2 Zuchtüberwachung

Der Gruppen-/Sektionszuchtwart hat das Zuchtgeschehen, die Zuchtstätten und die Zuchtaufzeichnungen der ihm zugeordneten Züchter zu überwachen.

Bei Unregelmäßigkeiten ist der Landeszuchtwart zu informieren, der die nötigen Schritte veranlasst und den Bundeszuchtwart verständigt.

4.3 Sicherung der Abstammung

4.3.1 Der DTK führt alljährlich auf seine Kosten Stichproben zur Identitätskontrolle nach dem Zufallsprinzip durch. Stellen sich Abweichungen zur angegebenen Abstammung dar, sind die Kosten vom Züchter zu tragen.

4.3.2 Weist die Zuchtdokumentation Lücken auf oder bestehen berechtigte Zweifel an der angegebenen Abstammung (z.B. Kontakt der Hündin mit mehreren Rüden), liegt die Beweispflicht der korrekten Abstammung beim Züchter. In solchen Fällen hat der Züchter auf seine Kosten einen DNA-Abstammungsnachweis vorzulegen.

4.3.3 Bei der künstlichen Besamung ist die Vaterschaft durch den ausführenden Veterinär zu dokumentieren.

5. Kennzeichnung der Teckel

5.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung erfolgt durch Tätowierung mit vom DTK vergebenen Ordnungsziffern.

5.2 Tätowierung

Alle im DTK gezüchteten Welpen werden bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart beim Züchter tätowiert. Die Tätowierung erfolgt im rechten Behang der Welpen. Falls das Tätobild nicht in einem Behang untergebracht werden kann, ist der linke Behang mit einzubeziehen.

Nach vollendeter 12. Lebenswoche dürfen Hunde nur unter Sedierung durch einen Tierarzt tätowiert werden.

5.3 Listenführung

5.3.1 Zwingerbuch

Vom Züchter ist ein Zwingerbuch zu führen, das u.a. ein Verzeichnis über die abgegebenen Hunde mit Anschriften der neuen Eigentümer enthält.

5.3.2 Aufzeichnungen der Zuchtwarte

Jeder Zuchtwart muss über die vergebenen Gruppen-, Zwinger- und Welpennummern Buch führen.

5.4 Name und Nummerierung

5.4.1 Rufname

Jeder Hund wird auf einen Rufnamen und auf den Zwingernamen seines Züchters eingetragen, und zwar beim ersten Wurf im Zwinger mit „A“ beginnend, der zweite Wurf mit „B“, der dritte mit „C“ usw.

Ein Rufname darf sich im Zwinger nicht wiederholen.

5.4.2 Tätowierungsnummer bei der Wurfabnahme.

Die im Tätowierungssystem ausgewiesenen Anfangszahlen stellen die zugeteilte und an den Zwinger gebundene Zwingernummer dar, die von den Gruppen/Landesverbänden zugeteilt wird und anderweitig nicht vergeben werden darf.

Nach der Zwingernummer folgen die Länder- und Gruppenbuchstaben entsprechend der Kennzeichnungsordnung des DTK und schließlich die vom Zuchtwart vergebene fortlaufende Welpennummer. Jeder Zwinger beginnt mit der Welpennummer 1 oder 01; das Gleiche gilt bei Übertragung eines Zwingernamens.

5.4.3 Nachtätowierungen

Nicht tätowierten Hunden (Ausland) kann nachträglich die Eintragungsnummer und der Länder-/ Guppenbuchstabe tätowiert werden (Sedierung nach vollendeter 12. Woche erforderlich).

5.4.4 Fehltätowierungen

Bei erfolgter Fehltätowierung muss der Teckel im linken Behang korrekt nachtätowiert werden.
Kosten für Nachtätowierungen werden von der Gruppe/Sektion getragen.

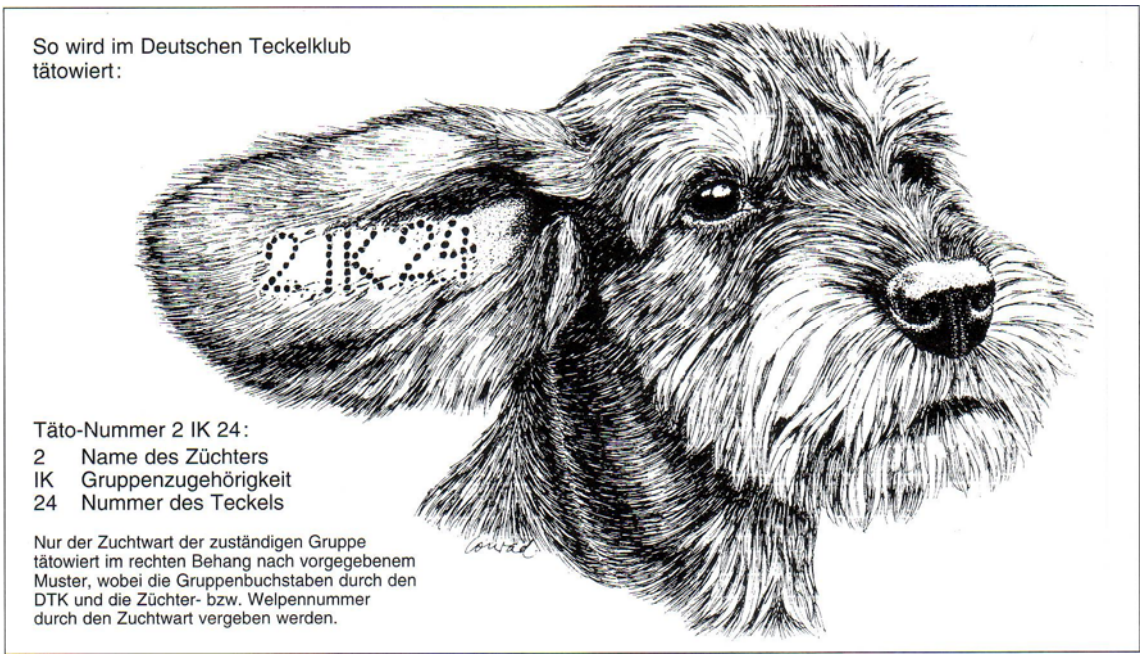

6. Kennzeichnungsordnung

Zugeteilt sind folgende Länder-Buchstaben

LV Niedersachsen	A, B, C
LV Nord	D
LV Westfalen	E, F, G
LV Rheinland	H, I, J
LV Hessen	K, L
LV Brandenburg 2000	M
LV Baden	N, O
LV Rheinland-Pfalz/Saarland	N, O
LV Berlin-Brandenburg	P
LV Dachshundclub Nordbayern – DCN	R, RA pp.
LV Bayerischer Dachshundklub – BDK	S
LV Weser-Ems	T
North American Teckel Club (NATC)	U
LV Mecklenburg-Vorpommern	V
LV Dachshundklub Württemberg und Hohenzollern - DWH	W, WH
LV Thüringen	X
LV Sachsen-Anhalt	Y
LV Sachsen	Z

Innerhalb der Landesverbände sind den Gruppen folgende Buchstaben zugeteilt:

LV Niedersachsen A, B, C		**LV Nord D**	
Ambergau	AA	Bad Oldesloe	DM
Celle	AD	Eckernförde	DO
Deister	BU	Flensburg	DA
Einbeck	BX	Hamburg	DB
Gifhorn-Wolfsburg	AF	Henstedt-Ulzburg	DP
Goslar	AH	Holstein	DC
Göttingen	AG	Itzehoe	DH
Hameln	AI	Kiel I	DD
Hannover	AJ	Kiel II	DF
Harz	AL	Lübeck	DE
Harzvorland	AM	Neumünster	DJ
Helmstedt	AN	Oldenburg in Holstein	DL
Hildesheim	AO	Probsteierhagen	DN
Holzminden	AP	Schleswig	DI
Lüneburg	AQ + AY		
Lüneburger Heide	AE + AW		
Neustadt-Nienburg	AR		
Niederelbe	AU		
Nordheide	AV		
Northeim	CC		
Osterholz	CF		
Peine-Meinersen	AS		
Soltau-Zentralheide	CB		
Stadthagen/Schaumburg	CD		
Unterweser	AC		
Verden-Walsrode	AX		
Wittingen-Südostheide	CA		

LV Westfalen E, F, G		**LV Rheinland H, I, J**	
Beckum	FK	Aachen Dreiländereck	JE
Bochum	EC	Bergisch-Gladbach/Köln II	HC
Bottrop-Osterfeld	ED	Blankenheim	IU

Brackwede-Sennestadt	GA	Bonn	HD
Burgsteinfurt-Coesfeld	EE	Bonn-Beuel	HE
Delbrücker Land	FW	Brüggen-Bracht	JW
Dorsten	EG	Brühl	JJ
Dortmund I	EF	Burscheid	JS
Dortmund II	FX	Dahlerau	HF
Grafenwald	FQ	Dinslaken	JH
Gronau-Epe	FR	Duisburg	HG
Hagen-Stadt	EH	Düren	JX
Hagen-Volmetal	EI	Düsseldorf	HI
Hamm	EJ	Essen	HJ
Hattingen	FY	Essen-Borbeck	JM
Hochsauerland	EL	Essen-Byfang	JQ
Hönnetal-Menden	EM	Euskirchen	IT
Ibbenbüren	FV	Geldern	JI
Iserlohn-Hemer	EN	Grevenbroich	IQ
Kindelsberg	FS	Hennef / Sieg	HM
Ladbergen	FJ	Kerpen	JG
Lippe	EO	Kettwig	IR
Lippstadt	EP	Kleve	HP
Lüdenscheid	FT	Köln I	HQ
Lünen-Werne	FE	Köln III	HS
Minden-Diepholz	GJ	Krefeld	HT
Möhnetal	FN	Leverkusen-Opladen	IA
Münster-Ascheberg	ER + FZ	Meerbusch	HN
Olfen-Sandfort	FM	Mönchengladbach	HV
Olpe-Biggesee	GI	Mülheim / Ruhr	HW
Osning	FL	Neuss	IW
Paderborn	ES	Niederrhein	HY
Ravensberg	ET	Radevormwald	IB
Recklinghausen	EU	Ratingen I	JL
Rheine	FU	Ratingen II	JR
Schalksmühle	GG	Rhein-Ahr	HB
Schwerte-Westhofen	EV	Rhein-Berg-Kreis	IX
Siegerland	EW	Schleiden	JP
Sintfeld	GD	Siebengebirge	IE
Soest	EX	Siegburg	IF
Sorpesee	EY	Solingen-Weinsbergtal	II
Südsauerland	FA	Velbert	IJ
Teutoburg	FB	Wachtberg	JD
Unna	FC	Waldbröl-Oberberg	IK
Warendorf	FD	Wassenberg	JK
Westmünsterland	FF	Wermelskirchen	IL
Wiedenbrück	FG	Wesel	IM
Witten	FH	Wuppertal-Barmen	IN
Wittgenstein	FP	Wuppertal-Cronenberg	JT
		Wuppertal-Elberfeld	IO
		Wuppertal-Vohwinkel	IP
		Zülpich-Voreifel	IV

LV Hessen K, L		**LV Brandenburg 2000 M**	
Alsfeld	KA	Cottbus	ME
Bebra-Hersfeld	KB	Hennigsdorf	MG
Bergstraße-Ried	KC	Königs Wusterhausen	MC
Darmstadt	KE	Luckau	MA
Dillkreis	KK	Perleberg	MF
Eder-Schwalm	KZ	Potsdam-Nord	MB
Erbach / Odenwald	LH	Werder/Havel	MD

Eschwege	KG		
Frankfurt / Main	KH		
Friedberg-Bad Nauheim	LA	**LV Baden N, O**	
Fulda	KI	Hochrhein	NS
Gießen	KJ	Kenzingen-Nördl. Breisgau	NC
Greifenstein	KP	Mittelbaden	NU
Homberg-Ohmtal	KL	Nordbaden	NA
Kassel	KM	Südbaden	NL
Kinzigtal/Wächtersbach	KN		
Klein-Auheim	KO		
Marburg-Biedenkopf	KQ		
Nassauer Land	LC		
Odenwald	KR		
Offenbach-Mühlheim	KS		
Schotten-Niddergrund	LE		
Twistesee	LB		
Vogelsberg	KU		
Waldeck	KV		
Wetzlar-Oberlahn-Limburg	KW		
Wiesbaden-Mainz	KX		

LV Rheinland-Pfalz/Saarland N, O		**LV Berlin-Brandenburg P**	
Bendorf-Mayen	NP	Berlin II	PA
Dierdorf	NT	Berlin III	PB
Hochwald/Saar	NZ	Berlin IV	PC
Idar-Oberstein	ND	Berlin V	PD
Kirchheimbolanden	OA	Berlin VII	PF
Koblenz	NE	Berlin VIII	PG
Kurpfalz	NF	Eberswalde	PN
Ludwigshafen / Land	OC	IX/Schöneiche-Berlin-Brandenburg	PH
Ludwigshafen / Rhein	OB	Raben	PT
Montabaur	NW	Zossen	PI
Nürburg/Eifel	NV		
Saarbrücken	NI		
Simmern	NK		
Speyer	NQ		
St. Ingbert / Saar-Pfalz	NH		
St. Wendel	NX		
Trier-Saarburg	NJ		
Wasgau	NR		
Westerwald	NO		

LV Dachshund-Club Nordbayern R, RA pp.		**LV Weser-Ems T**	
		Ammerland	TA
		Bremen I	TD
		Delmenhorst	TE
		Emden	TU
		Emsbüren	TF
		Emsland	TH
		Epe-Bramsche	TG
		Fürstenau	TY
LV Bayerischer Dachshundklub S		Grafschaft Hoya	TJ
		Großheide	TX
		Melle-Grönegau	TL
		Norden-Norddeich	TW
		Oldenburg i.O.	TN
		Osnabrück	TO
		Osnabrücker Land	TZ
		Ostfriesland	TV
		Südoldenburg	TQ

		Uchte	TR
		Wilhelmshaven-Friesland	TT

North American Teckel Club (NATC) U		**LV Mecklenburg-Vorpommern V**	
NATC	US	Binz	VA
		Hagenow	VJ
		Müritz	VN
		Neubrandenburg	VH
		Neukloster	VF
		Parchim	VK
		Rostock	VE
		Schönberg	VM
		Schwerin	VC
		Stralsund	VD
		Torgelow	VG
		Ueckermünder Heide	VL
		Wolgast	VI

LV Dachshundklub Württemberg und Hohenzollern W, WH

LV Thüringen X		**LV Sachsen-Anhalt Y**	
Bad Langensalza	XJ	Börde-Oschersleben	YG
Bleicherode	XB	Dessau-Aken	YF
Brotterode	XD	Gardelegen	YA
Fambach	XF	Gatersleben-Hakelland	YC
Fürstenhagen-Eichsfeld	XL	Genthin	YD
Gera	XO	Genthin-Süd	YH
Geraberg	XE	Halle-Saale	YE
Hildburghausen-Sonneberg	XH	Wernigerode	YB
Jena	XK		
Kyffhäuser Land Wiehe	XP		
Rhönwald	XQ		
Saalfeld-Pößneck	XM		
Schleiz-Lobenstein	XN	**LV Sachsen Z**	
Schwarzhausen-Emsetal	XI	Dresden	ZC
Steinbach-Hallenberg	XG	Leipzig	ZB
Weimar	XC	Zwickau	ZA
Zella-Mehlis	XA		

Aufgelöste Gruppen

Gruppe:	**Täto-Buchstaben:**	**Gruppe:**	**Täto-Buchstaben:**
Alstätte	FO	Main-Tauber	NG
Ankum	TC	Meppen	TM
Anröchte	GE	Mettmann	HU
Aschendorf-Hümmling	TB (BY)	Münster I	EQ
Bad Gandersheim	CC	Münster-Hubertushof	GC
Bad Hersfeld-Süd	LG	Münster-Wolbeck	FI
Bergisch-Born	IS	Neuss (bitte streichen, neu gegründet)	HX
Berlin VI	PE	Offenbach-Waldheim	KT
Berlin X	PK	Plauen	ZD
Bitburg	NB	Pulheim	JA
Braunschweig	AB	Remscheid	IC
Bremen II	BB	Remscheid-Lennep	ID
Bochum II	GF	Rheinbach	JF
Büdingen	LI	Rheine-Nord	GH
Düsseldorf I	HH	Rotenburg-Wümme	AZ
Dorfmark	CE	Rosenstadt-Zweibrücken	NN
Eckernförde (bitte streichen, neu gegründet)	DG	Schöneiche	QA
Embken (bitte streichen, nicht aufgelöst)	IT	Seesen	AT
Essen-Ruhrtal	HK	Siegtal-Wiehl	JO
Geesthacht	DK	Solingen-Altenbau	IG
Greifswald	VB	Solingen-Ohligs	HZ
Haan	HL	Solingen-Wald	IH
Hamm-Heesen	EK	Spelle	TP (BV)
Hannover-Stadt	AK	Stade	BJ
Heinsberg	IY	Stadtlohn	EZ
Hilden	HN	St. Augustin	IZ
Höxter	GB	Treysa	LD
Hülchrath	HO	Trier	NM
Junkersdorf	JU	Velten	PQ
Kempen	JN	Visbek	TS (BM)
Kirchen / Sieg	NY	Vordertaunus-Bad Homburg	LF
Lahn-Biebertal	KY	Wahner Heide	JC
Lauterbach	KP	Wülfrath	JB

7. Eintragung von Formbewertung, Leistungszeichen, Titeln, Championaten und Auszeichnungen

1. Formbewertungen	Formwert
Zuchtschauen	(v), (sg), etc.
Körschau	KöV, KöSg
Ausstellungen	v, sg, etc.
Jüngsten	vv, vsp, wv

2. Leistungszeichen	
Bauhund Fuchs Kunstbau	BhFK 95
Bauhund Natur (Fuchs, Dachs, Marderhund, Waschbär)	BhN
Begleithundeprüfung	BHP 1 - 3
Begleithundeprüfung Gesamt	BHP-G
Erschwerte Begleithundeprüfung	BHPS 1 - 3
Erschwerte Begleithundeprüfung Gesamt	BHPS-G
Eignung zur Stöberjagd mit Schwarzwild	Esw
Hindernislauf	HL
Internationale Vielseitigkeitsprüfung	IntVp
Kaninchenschleppe-Herausziehen	KSchlH
Kaninchensprengen-Natur	KSpN
Schwarzwild Natur	SauN
Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte	SchwhK
Erschwerte Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte	SchwhK/40
Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte mit Fährtenschuh	SchwhKF
Erschwerte Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte mit Fährtenschuh	SchwhKF/40
Schweißarbeit auf natürlicher Wundfährte	SchwhN
Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte ohne Richterbegleitung	SchwPoR/20
Erschwerte Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte ohne Richterbegleitung	SchwPoR/40
Schussfestigkeit	Sfk
Spurlautprüfung	Sp
Stöberprüfung	St
Stöberprüfung im Jagdbetrieb	StiJ
Verbands-Schweißprüfung 20 –Std.	Sw-/.
Verbands-Schweißprüfung 40 –Std.	Sw./-
Verbands-Schweißprüfung Fährtenschuh 20 –Std.	SwF-/.
Verbands-Schweißprüfung Fährtenschuh 40 –Std.	SwF./-
Totverbeller	Tv
Totverweiser	Tw
Vielseitigkeitsprüfung	Vp
Vielseitigkeitsprüfunng ohne Spurlaut	VpoSp
Waldsuche	WaS
Wassertest	Wa.T.

Unter 15 Monate alte Hunde erhalten bei allen Leistungszeichen den Zusatz „J“ = Jugend, soweit sie zur jeweiligen Prüfung zugelassen sind.

3. Titel, Championate und Auszeichnungen:	**(Abkürzungen)**
Gebrauchssieger	GS
Bundessuchensieger	BSs
Landessieger und Landesjugendsieger	LS / LJS
Klubsieger und Klubjugendsieger	KS / KJS
Bundessieger und Bundesjugendsieger	BS / BJS
Weltsieger und Weltjugendsieger	WS /WJS
Europasieger (FCI)	ES FCI
Europajugendsieger (FCI)	EJS FCI
Europasieger (VDH)	ES VDH
Europajugendsieger (VDH)	EJS VDH
Deutscher Champion (DTK)	D-Ch DTK
Deutscher Jugendchampion (DTK)	D-JCh DTK
Deutscher Champion (VDH)	D-Ch VDH
Deutscher Jugendchampion (VDH)	D-JCh VDH
Deutscher Veteranenchampion (VDH)	D-VetCh VDH
Champion of Champions	Ch of Ch

Jugendchampion of Champions	JCh of Ch
Veteranenchampion of Champions	VetCh of Ch
Weltunion Champion	WUT-Ch
Weltunion Jugendchampion	WUT-JCh
Weltunion Weltsieger	WUT-WS
Weltunion Jugendweltsieger	WUT-WJS
Internationaler Arbeitschampion	IACh
Internationaler Schönheitschampion	ISchCh
Internationaler Schönheitschampion FCI	C.I.B.
Internationaler Ausstellungschampion FCI	C.I.E.
Championate (bitte streichen!!!)	
Zuchtauszeichnung (Ausstellung)	sh. 7.1
Führerauszeichnung	sh. Prüfungsordnung (PO)
Zuchtauszeichnung (Gebrauch)	sh. PO

7.1 Zuchtauszeichnungen /Ausstellung

Die 1971 von der Generalversammlung genehmigte Zuchtauszeichnung (Ausstellung) wird in drei Stufen, in Gold, Silber und Bronze verliehen. Die Punktezahlen errechnen sich nach folgendem Schema: Die Höchstpunktzahl für jeden einzelnen Hund beträgt 10.

Auch im Ausland erhaltene Bewertungen werden angerechnet.
Die Hunde brauchen nicht mehr im Besitz des Züchters zu stehen.

	Bronze	**Silber**	**Gold**	**Gold mit Kranz**
Hunde	**2**	**(+3) 5**	**(5+3) 8**	**(8+8) 16**
Punktzahl	**20**	**50**	**80**	**160**

Höchstpunktzahl für jeden einzelnen Hund = 10	
1. örtlichen Zuchtschauen	**Punkte:**
Vorzüglich	**1**
2. Katalogschauen	
Vorzüglich	**2**
Vorzüglich mit Platzierung (1 – 4)	**3**
Vorzüglich mit VDH-CAC oder Reserve	**4**
Vorzüglich mit CAC oder Reserve	**5**
3. Internationale Ausstellungen	
Vorzüglich	**2**
Vorzüglich mit Platzierung (1 – 4)	**3**
Vorzüglich mit VDH-CAC oder Reserve	**4**
Vorzüglich mit CACIB oder Reserve	**5**
4. Titel	
Landesjugendsieger	**3**
Landessieger	**5**
Deutscher Bundesjugendsieger	**3**
Deutscher Bundessieger	**5**
Klubjugendsieger	**4**
Klubsieger	**6**
Europajugendsieger VDH oder FCI	**3**
Europasieger VDH oder FCI	**5**
Weltjugendsieger	**3**
Weltsieger	**5**
5. Championtitel	
Deutscher-Jugend-Champion DTK	**7**
Deutscher Champion DTK	**8**
Deutscher-Jugend-Champion VDH	**7**
Deutscher Champion VDH	**8**
Nationaler Champion	**8**
Internationaler Schönheitschampion	**9**
6. Zuchtgruppe	
mit Platzierung 1. Platz oder 2. Platz	**4**
für Gesamtpunktzahl wird der Zuchtgruppenerfolg nur einmal angerechnet	

Anträge auf Verleihung der Zuchtauszeichnung stellen die Gruppen oder die Züchter formlos an das Zuchtbuchamt in Duisburg, sobald die Bedingungen für die Verleihung einer Stufe erfüllt sind.

7.2 Körordnung - beschlossen am 17.05.2003

1. Allgemeines:

Die Körung dient der Zuchtförderung der im Zuchtbuch eingetragenen Teckelrassen. Sie ist ergänzender Bestandteil der Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB).

Die Körung ist eine freiwillige Maßnahme des Züchters.

2. Organisation der Körung:

2.1 Körrichter werden durch den DTK berufen. Auf einer Körveranstaltung werden jeweils zwei Körrichter eingesetzt. Die zum Einsatz kommenden Körrichter werden vom Landesverband bestellt. Einer der Körrichter muss aus einem anderen Landesverband kommen. Die Organisation übernimmt der Landeszuchtwart oder sein Stellvertreter bzw. ein vom Landesverband ernannter Vertreter.

2.2 Verantwortlich für die Organisation von Körschauen sind die Landesverbände, die gleichzeitig mit ihrem Verbandsgebiet einen Körbezirk bilden. Im Körbezirk sollten zweimal jährlich im Abstand von fünf bis sechs Monaten Körtermine angeboten werden, die vorher im Der Dachshund zu veröffentlichen sind. Die Anmeldung der Teckel hat in dem für ihren Besitzer zuständigen Körbezirk (Landesverband) zu erfolgen. Der organisierende Landeszuchtwart kann im Einvernehmen mit den Teckelbesitzern je nach Meldezahl oder Termin die angemeldeten Teckel einem anderen Körbezirk zuteilen.

2.3 Die Meldung zur Körschau hat spätestens 30 Tage vor dem Körtermin beim Landeszuchtwart unter Vorlage einer Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) zu erfolgen. Zur Körung angenommen ist der Teckel erst nach Aushändigung der Originalahnentafel und des Nachweises über die Zahlung der Körgebühr.

2.4 Die Körgebühren werden im Rahmen der DTK-Gebührenordnung festgelegt.

3. Zulassung zur Körung:

3.1 Zur Körung zugelassen werden nur im DTK-Zuchtbuch (Hauptbuch) eingetragene Teckel ab dem Alter von 15 Monaten.

3.2 Weitere Voraussetzungen sind nachgewiesener Spurlaut oder bestandene Begleithundeprüfung I mit Schussfestigkeitsprüfung sowie eine Augenuntersuchung mit negativem Befund nach jeweiliger Beschlusslage.

3.3 Teckel, denen die unter Ziffer 3.2 genannten Voraussetzungen fehlen, können zur Bewertung zugelassen werden.

3.4 Der Teckel muss an Hand der Tätowierung einwandfrei identifizierbar und gesund sein. Läufige Hündinnen sind dem organisierenden Landeszuchtwart zu melden, damit eine nicht störende Regelung getroffen werden kann.

4. Körung:

4.1 Beide eingesetzten Richter haben unabhängig voneinander, unter Beachtung des gültigen FCI-Rassestandard Nr.148, eine sorgfältige Kontrolle des Gebisses, der Rute, der Behaarung und der gesamten Anatomie vorzunehmen. Alle vorgestellten Teckel sind zu wiegen und ihr Brustumfang ist zu messen. Der abschließende Formwert wird von beiden Richtern gemeinsam vergeben.

4.2 Von jedem vorgestellten Teckel ist ein Körblatt anzulegen und ungeachtet des jeweiligen Körurteils sind die auf dem Körblatt geforderten Daten einzutragen.

4.3 Das Verhalten der Teckel ist ständig zu beobachten. Bei ängstlichem oder aggressivem Verhalten z. B. gegenüber Menschen, besonders beim Anfassen auf dem Tisch, kann der Teckel, trotz gegebenen Körvoraussetzungen, nicht das Prädikat „gekört“ erhalten.

4.4 Auf dem Körblatt sind nach sorgfältigem Prüfen die geforderten Aufzeichnungen zum Gebiss, Körper, zur Rute und dem Verhalten unter Beachtung des Rassestandards einzutragen. Das Haar wird nach der dem Körblatt beigefügten Legende linear beschrieben. Anschließend ist eine Formwertnote zu vergeben. Das Blatt ist dreifach anzulegen und vollständig auszufüllen sowie von beiden Richtern zu unterzeichnen. Eine Kopie ist für das Zuchtbuchamt eine weitere für den Körbezirk bestimmt.

5. Körergebnis:

5.1 Das Körurteil lautet **„gekört“** oder **„nicht gekört“** und ist in Verbindung mit dem vergebenen Formwert in einem eigens erstellten „Körschau“-Stempel auf der Rückseite der Ahnentafel zu übernehmen.

5.2 Das Prädikat „gekört“ bedingt einen Formwert von mindestens „sehr gut“. Dieser wird mit (KöSg) oder (KöV) in die Ahnentafel übernommen und bescheinigt eine Zuchtzulassung bei Hündinnen bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres und bei Rüden bis zum empfohlenen 10. Lebensjahr unter der Voraussetzung, dass der Teckel gesund bleibt, d. h. sich später keine zuchtausschließende Krankheit wie z. B. PRA, Katarakte, Teckellähme oder Epilepsie einstellen. Der auf einer Körschau erworbene zuchtausschließende Formwert (genügend oder disqualifiziert) behält für den Zuchtausschluss Bestand.

5.3 Das Prädikat „nicht gekört“ ist zu vergeben, wenn der Formwert „sehr gut“ nicht erreicht wird oder andere Gründe gegen eine Körung stehen.

5.4 Zur Körung vorgestellte Teckel mit fehlenden Voraussetzungen gem. 3.2 erhalten bei Vergabe der Formwertnoten „sehr gut“ oder „vorzüglich“ Körblatt und Anlage ausgehändigt. Der dann vergebene Formwert entspricht einem Zuchtschau-Formwert. Eine erneute Vorstellung zur Körung ist bei erbrachten Voraussetzungen möglich.

5.5 Beim Urteil „nicht gekört“ kann der betreffende Teckel bei einer weiteren Körung des gleichen Körbezirks noch einmal vorgestellt werden.

5.6 Welpen aus angekörten Eltern erhalten das Prädikat „aus Körzucht“ auf ihrer Ahnentafel.

6. Einspruchsrecht

Gegen die Entscheidung der Körung kann bei Formfehlern Einspruch eingelegt werden.
Der Einspruch kann nur schriftlich innerhalb von acht Tagen nach dem Körtermin und unter Zahlung eines Sicherheitsbetrages in Höhe der dreifachen Körgebühr beim Körbezirk (Landesverband) erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Landeszuchtwart im Benehmen mit den Körrichtern. Der Vorsitzende des Landesverbandes ist zu beteiligen. Die Sicherheitsgebühr wird zurückgezahlt, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Anderenfalls verfällt sie zugunsten des Veranstalters.

Schlussbemerkung:

Die Körordnung wird ergänzender Bestandteil der ZEB, diese bleibt uneingeschränkt gültig. Insbesondere die Anforderung an Zuchttiere nach Ziffer 2.3 der ZEB behält als Mindestanforderungen Gültigkeit. Ebenso werden die Bestimmungen der Richterordnung von der Körordnung nicht tangiert.

Das Körblatt ist ein Zusatzzertifikat zur Ahnentafel, das bei nachträglicher Veränderung des Exterieurs eines Teckels (z.B. am Gebiss oder an der Rute) ein wertvoller Beleg zur Erhaltung der Zuchtzulassung ist.

Das Körblatt ist nicht geeignet, auf Ausstellungen zur Beeinflussung von Richterentscheidungen Verwendung zu finden.

Die vorgestellten bewerteten Hunde erhalten zusätzlich zum Körblatt die Anlage mit Gebissbewertung zur Vorlage bei Zuchtschauen. Diese Körordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

8. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ZEB

Die Anerkennung der Zuchtarbeit im DTK erfordert die Einhaltung der ZEB. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Anordnungen und/oder Entscheidungen des Bundeszuchtwartes und des Vorstandes können Ermahnungen oder Verweise, befristete oder ständige Zuchtpausen, Zuchtbuchsperren oder Zuchtverbote ausgesprochen werden.

OZ	Verstöße gegen die ZEB	ZEB-Ziffer	Maßnahme veranlasst	Maßnahme
1	Zuchtverwendung von Rüden und/oder Hündinnen, ohne Zuchtzulassung am Tage der Belegung	2.3	ZBA BZW	Dreifache Wurfeintragungsgebühr, Ermahnung, und ggf. Ehrengerichtsverfahren
2	Zuchtverwendung von Rüden und Hündinnen vor Vollendung des 15. Lebensmonats	2.3	ZBA	Zuchtpause der Hündin von 10 Monaten ab Wurftag und dreifache Wurfeintragungsgebühr
3	Inzestpaarung ohne Genehmigung	2.2.1	ZBA	Dreifache Wurfeintragungsgebühr
4	Kreuzungspaarung ohne Genehmigung	2.2.1	ZBA	Dreifache Wurfeintragungsgebühr
5	Weitergabe der Ahnentafel ohne Eintrag des neuen Besitzers oder Blanko-Unterschrift auf der Ahnentafel beim Besitzwechsel	3.5	ZBA	Ermahnung der Beteiligten
6	Wiederholungsfälle der unter OZ 1 - **4** aufgeführten Verstöße		BZW	wie OZ 1-4, ggf. Zuchtbuchsperren oder Ehrengerichtsverfahren
7	Unterlassung einer Meldung gezüchteter Hunde oder Abgabe von Welpen ohne Tätowierung	1.2, 5.2	BZW	Ehrengerichtsverfahren
8	Verweigerung oder Behinderung einer Zwingerbesichtigung	4.2 9.3.1	BZW	Ehrengerichtsverfahren
9	Unbefugte Änderungen oder Zusätze sowie Fälschungen in Ahnentafeln	3.5	GfV	Ehrengerichtsverfahren

9. DTK - Zuchtwarteordnung

9.1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Ausbildung, Tätigkeit und Fortbildung der Zuchtwarte im DTK nach den Vorgaben der Satzung und der ZEB.

9.2 Der Zuchtwart

9.2.1 Der Zuchtwart ist ehrenamtlicher Beauftragter des DTK. Er hat die Bestimmungen des DTK zu beachten und bei den Züchtern durchzusetzen. Er untersteht der fachlichen Aufsicht des Landeszuchtwartes (LZW). Die Kompetenzen des Bundeszuchtwartes regeln die Satzung und die erlassene Geschäftsordnung.

9.2.2 Der Zuchtwart erfüllt maßgebliche Aufgaben in der kontrollierten Teckelzucht. Voraussetzung dafür sind charakterliche Zuverlässigkeit und kynologischer Sachverstand.

9.2.3 Der Zuchtwart soll das Vertrauen seiner Gruppe/Sektion genießen. Er wird von der Gruppe/Sektion vorgeschlagen und vom Vorstand des Landesverbandes bestellt und abberufen.

9.2.4 Ist der Zuchtwart selbst Züchter, so müssen alle unter Ziffer 9 aufgeführten Aufgaben im Falle der eigenen Zucht von einem anderen Zuchtwart wahrgenommen werden.

Im Ausnahmefall kann der LZW einen Zuchtwart in einer Gruppe/Sektion aus einer anderen Gruppe/Sektion des gleichen Landesverbandes einsetzen.

Bei landesverbandsübergreifenden Abnahmen müssen beide betroffene Landeszuchtwarte zustimmen.

9.3 Aufgaben des Zuchtwartes

Der Zuchtwart betreut die Züchter in seinem Zuständigkeitsbereich selbständig. In größeren Gruppen/Sektionen sind der Einsatz mehrerer Zuchtwarte, davon ein verantwortlicher Hauptzuchtwart, und die Unterteilung in Bezirke bzw. die Zuteilung bestimmter Züchter zum jeweiligen Zuchtwart zweckmäßig. Im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit) kann sich ein Zuchtwart durch einen anderen derselben Gruppe oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen einer anderen Gruppe/Sektion vertreten lassen.

Der Zuchtwart berät die Teckelzüchter in Fragen der Zucht, Haltung und Gesundheitsfürsorge und ist zur Teilnahme an Zuchtschauen und anderen Veranstaltungen seiner Gruppe/Sektion sowie regelmäßiger Teilnahme an Zuchtwartetagungen bzw. -schulungen seines Landesverbandes verpflichtet.

9.3.1 Zwingerüberwachung

Der Zuchtwart ist berechtigt, die Zuchtstätten (Zwinger) jederzeit - auch unangemeldet - aufzusuchen, um die Züchter zu beraten und verpflichtet, dabei auf die Einhaltung der ZEB und anderer satzungsgemäßer Bestimmungen, besonders der Hundehaltungsordnung, zu achten.

Eine Zwingerkontrolle muss durchgeführt werden*:*

- Als Neuzwingerabnahme bei Beantragung eines Zwingernamens (Vorabbesichtigung) - dazu sind die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt DH zu kontrollieren - und bei Veränderung durch Umzug oder Baumaßnahmen,
- als Routinekontrolle bei jeder Wurfabnahme,
- als Anlasskontrolle bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.

Werden in einem Zwinger Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist die Behebung nach eingehender Beratung mit Friststellung zu fordern und der LZW davon in Kenntnis zu setzen.

Werden die Empfehlungen nicht angenommen und wiederholt oder dauerhaft eine Nichtbeachtung der ZEB oder anderer satzungsgemäßer Bestimmungen festgestellt, ist der LZW einzuschalten und der BZW zu informieren. In diesem Fall ist eine anstehende Wurfabnahme durch den Zuchtwart auszusetzen. Weitere Entscheidungen trifft der LZW in Abstimmung mit dem BZW.

Der Bundeszuchtwart kann eine Zwingerkontrolle durch von ihm bestimmte Personen durchführen lassen.

Bei Verstößen gegen die Hundehaltungsordnung und das Tierschutzgesetz ist der Bundeszuchtwart berechtigt, nach Rücksprache mit dem Landeszuchtwart sofortige, zeitlich begrenzte Zuchtverbote auszusprechen.

9.3.2 Wurfabnahme

9.3.2.1 Terminplanung

Der Zuchtwart trifft seine Terminplanung aufgrund der erfolgten Wurfmeldung, die durch den Züchter innerhalb von 8 Tagen nach dem Werfen der Hündin zu erfolgen hat. Nach Terminvereinbarung ist für die Bereitstellung der für die Wurfabnahme notwendigen Gegenstände Sorge zu tragen.

Die Wurfabnahme darf frühestens nach vollendeter 8. Lebenswoche erfolgen und muss spätestens bis Ende der 12. Lebenswoche erfolgt sein. Ausnahmeregelungen regelt der Bundeszuchtwart.

9.3.2.2 Besichtigung der Zuchtanlage

Geprüft wird die Unterbringung aller vom Züchter gehaltenen Hunde

- auf Einhaltung der Hundehaltungsordnung,
- mit ausreichend bemessenen Ausläufen,
- auf Sauberkeit und Bereitstellung von sauberem Trinkwasser,
- auf Haltungsschäden der Hunde (äußerlich und im Verhalten).

9.3.2.3 Durchsicht der Zuchtpapiere

Geprüft werden das Zwingerbuch, die Ahnentafel der Hündin (Original) und des Rüden (Kopie), die Zwingerschutzkarte, die Beitragszahlung und die Impfpässe der Welpen.

- Zwingerbuch - Eintragung aller Würfe analog zum Wurfeintragungsantrag und Verbleib der Welpen mit voller Anschrift und Telefonnummer der Käufer (mindestens beim vorherigen Wurf),
- Ahnentafeln - Übereinstimmung mit dem Wurfeintragungsantrag, Alter der Elterntiere am Tage des Deckaktes, Kontrolle der Täto-Nr. der Hündin, Eintragungen zum Formwert, zum Brustumfang, zur Augenuntersuchung, zur Zuchtpause und zum Besitzer,
- Sondergenehmigungen sind vorzulegen,
- Zwingerschutzkarte - beim ersten Wurf wichtig, später auch als Kopie gültig,
- Beitragszahlung - muss erfolgt sein,
- Impfpässe der Welpen - Grundimmunisierung der Welpen gegen SHLP, ab 12. Lebenswoche Nachimpfung.
- Die Grundimmunisierung muss vor der Wurfabnahme erfolgt sein.

9.3.2.4 Begutachtung des Wurfes

Hündin und Welpen werden körperlich untersucht, Beobachtungen werden notiert.

- Hündin: Ernährungs- und Gesundheitszustand, Gesäugekontrolle, Untersuchung auf Kaiserschnittnarben.
- Welpen: Ernährungs- und Gesundheitszustand, kranke, unterernährte Welpen, zu erkennen am stumpfen Haar, an aufgetriebenen Bäuchen, tränenden Augen und eitrigem Nasenausfluss sowie Welpen mit Ektoparasiten und Verschorfungen dürfen nicht abgenommen werden.

Bereits am Welpen erkennbare Fehler:

- ZBR = Zuchtbeobachtung Rute - sämtliche Rutenfehler
- ZBG1 = Zuchtbeobachtung Vorbiss, Kreuzbiss
- ZBG2= Zuchtbeobachtung Rückbiss
- ZBG3= Zuchtbeobachtung Canini-Engstand
- ZBZ = Zuchtbeobachtung Zahnunterzahl – fehlende Schneide- oder Eckzähne
- ZBH = Zuchtbeobachtung Hoden - Hodenlosigkeit, Einhodigkeit
- ZBS =Zuchtbeobachtung Sonstiges: Anomalien wie z.B. Hasenscharte, Spaltrachen, Fehlfarben, überzählige oder fehlende Zehen.

9.3.2.5 Bearbeitungen des Wurfeintragungsantrages

Eintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen, Fehlendes ergänzen.

Nabelbrüche sind zu vermerken.

Wurftermin, Decktermin, Zuchtbuchnummern, Unterschriften Zuchtrüdenbesitzer und Züchter, Eintragung der gesamten Wurfstärke, (auch totgeborene und verendete Welpen gehören zur Gesamtzahl, tote Würfe sind ebenfalls zu melden), eigene Feststellungen eintragen (Notizen übernehmen), Kontrollzettel mit Reihenfolge der Welpen und Täto-Nr. erstellen.

9.3.2.6 Tätowierung der Welpen

Die eingelegte Zahlen/Buchstabenkombination ist zunächst auf einem Kontrollblatt, dann im Impfpass einzudrücken.

Die Tätowierung der Welpen ist im rechten Behang vorzunehmen. Ist das Tätobild zu groß für einen Behang (z.B. beim Kaninchenteckel) sind beide Behänge zu nutzen (z.B. rechter Behang Zwingernummer und Buchstaben, linker Behang laufende Nummer).

9.3.2.7 Versand des Wurfeintragungsantrages

Der Zuchtwart bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Er versendet das Original mit Anlagen (Ahnentafel der Mutter, Kopie der Ahnentafel des Vaters mit Vorder- u. Rückseite, ggf. Sondergenehmigungen, Zwingerschutzkarte) an das Zuchtbuchamt unter Angabe seiner Identität (Name des Zuchtwartes in Druckbuchstaben). Der Zuchtwart weist den Züchter auf die Eintragungsgebühren hin. Das ZBA versendet die Ahnentafel erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen sowie der anfallenden Wurfeintragungsgebühren.

9.3.2.8 Versand der Deckbescheinigung

Die Durchschriften der Deckbescheinigungen, zu denen keine Wurfmeldungen erfolgen, sind nach Ablauf der Meldefrist an den DTK zu senden.

9.3.3 Auslagenerstattung

Die Kosten für die Tätigkeit der Zuchtwarte sind von den Züchtern zu tragen. Die dem Zuchtwart im Rahmen seiner Tätigkeit für den DTK entstehenden Kosten sind ihm zu erstatten. Den Abrechnungsmodus legt die Gruppe/LV fest. Innerhalb einer Gruppe/LV sind einheitliche Gebührensätze zu erheben.

9.4 Ausbildung, Ernennung und Fortbildung der Zuchtwarte

Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung zum Zuchtwart sind

- die Mitgliedschaft im DTK, möglichst von drei Jahren,
- Erfahrungen in der Teckelzucht,
- Kenntnisse über einfache genetische Zusammenhänge,
- Kenntnisse über die Zuchtziele des DTK und den Dachshund-Standard,
- sowie persönliche Integrität innerhalb des Klubs.

9.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung der Zuchtwarte erfolgt unter Anleitung des Landeszuchtwartes durch Hospitation bei ausgesuchten erfahrenen Zuchtwarten und durch Teilnahme an Zuchtwarteschulungen des Landesverbandes.

9.4.2 Ernennung

Die Ernennung zum Zuchtwart erfolgt nach einem Prüfungsgespräch mit dem Landeszuchtwart über:

- Allgemeine Fragen zur Teckelzucht, Aufzucht, Zuchtziel und Standard,
- Aufgaben zur Ausübung der Zuchtwartetätigkeit,
- Fragen, die erfahrungsgemäß von Züchtern häufig gestellt werden.

Der Vorstand des Landesverbandes spricht die Ernennung aus.

9.4.3 Fortbildung

Der Zuchtwart ist verpflichtet, an den vom Landesverband veranstalteten Fortbildungstagungen regelmäßig teilzunehmen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, sich selbständig über die DTK-Satzung, die ZEB und die satzungsgemäßen Beschlüsse sowie die hierzu erfolgten Änderungen auf dem Laufenden zu halten.

9.5 Fehlverhalten des Zuchtwartes

Fehlverhalten ist durch den Landeszuchtwart zu klären. In solchen Fällen ist der LV-Vorstand zu beteiligen und der BZW zu informieren. Bei erfolglosem Bemühen übernimmt der BZW die Bereinigung der Angelegenheit.

9.6 Zuchtwarteliste

Die amtierenden Zuchtwarte werden von den Landesverbänden aufgelistet und dem DTK mitgeteilt. Die Listen sind innerhalb des Landesverbandes an Gruppen/Sektionen und Zuchtwarte auszuteilen.

10. Hundehaltungsordnung für Teckel

Die im folgendem abgedruckte Hundehaltungsordnung beruht weitgehend auf den Mindesthaltungsbedingungen des VDH und der gesetzlichen Regelung, also auf Bestimmungen, die von jedem Hundehalter zu beachten sind. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden im Wesentlichen auf die Haltung von Teckeln abgestimmt.

Das Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBL. I, S. 1265) regelt die artgemäße Unterbringung, Haltung und Pflege von Hunden.

10.1. Wer einen Teckel hält, betreut oder zu betreuen hat, muss ihm angemessene artgemäße Nahrung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte, seine Eigenart und sein Wesen berücksichtigende Unterbringung gewähren.

10.2 Der Hundehalter darf das artgemäße Bewegungsbedürfnis seines Teckels und den unmittelbaren Kontakt mit ihm nicht dauernd und nicht so einschränken, dass ihm vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden, besonders in seinen Entwicklungsphasen, zugefügt werden.

10.3 Anbindehaltung wird in jeder Haltungs- und Unterbringungsform als nicht artgerecht angesehen. Das gleiche gilt für die Haltung in Hundetransportboxen.

10.4 Zwingerhaltung

10.4.1 Hunde dürfen nur dann in offenen oder teilweise offenen Zwingern gehalten werden, wenn ihnen innerhalb ihres Zwingers oder unmittelbar mit dem Zwinger verbunden ein Schutzraum zur Verfügung steht.

10.4.2 Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen nachteilige Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.

10.4.3 Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

10.4.4 Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt und gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.

10.4.5 Der Aufenthaltsbereich in der engeren Umgebung des Schutzraumes muss sauber gehalten werden. Der Boden muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.

10.4.6 Bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen muss dem Hund außerhalb des Schutzraumes ein schattiger Platz zur Verfügung stehen.

10.4.7 Die Grundfläche des Zwingers muss der Zahl und Art der auf ihr gehaltenen Hunde angepasst sein.

10.4.8 Für einen Teckel ist eine Grundfläche ohne Schutzraum von mindestens 6 qm erforderlich; für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund, ausgenommen Welpen beim Muttertier, sind der Grundfläche 3 qm hinzuzurechnen.

Die dafür erforderlichen Maße können sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten; in jedem Falle unter Beachtung der Mindestbreite und -fläche (sh. Beispiel).

10.4.9 Boden, Einfriedung und die übrige Einrichtung des Zwingers müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so verarbeitet sein, daß die Hunde sich nicht verletzen können. Die Einfriedung muss zusätzlich so beschaffen sein, daß sie von den Hunden nicht überwunden werden kann. Mindestens eine Seite des Zwingers muss den Hunden Sicht nach außen ermöglichen. Besteht der Boden des Zwingers nicht aus wärmedämmendem Material, muss außerhalb des Schutzraumes eine wärmedämmende Liegefläche vorhanden sein. Der Boden muss so beschaffen oder angelegt sein, daß Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.

Das Innere des Zwingers muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

10.4.10 Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

10.4.11Gleichgeschlechtliche geschlechtsreife Hunde, die noch keinen Kontakt miteinander hatten, dürfen in demselben Zwinger nur unter Kontrolle zusammengebracht werden.

10.4.12 Werden Hunde in einem Zwinger in Einzelboxen gehalten, so muss die Trennvorrichtung der Boxen so beschaffen sein, daß die Hunde sie nicht überwinden und sich nicht beißen können. Für die Größe der Einzelboxen gelten die Anforderungen wie vorher und im Beispiel beschrieben.

10.4.13 Das gilt sinngemäß auch für in Festbauweise errichtete Zwinger (Hundehaus). Diese Zwinger müssen darüber hinaus ausreichend vom Tageslicht beleuchtet sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Die Zwinger müssen ausreichend be- und entlüftet werden.

10.5 Sonstige Haltung

a) Werden Hunde auf Freianlagen oder in Schuppen, Scheunen, nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Räumen gehalten, so muss ihnen ein Schutzraum zur Verfügung stehen, der den Anforderungen, wie vorher beschrieben, genügen muss.

b) In der warmen Jahreszeit kann anstelle eines Schutzraumes in den genannten Räumen an einem trockenen, zugfreien, gegen Boden- und Wandkälte abgeschirmten Platz eine Lagerstatt aus wärmedämmendem Material eingerichtet werden.

c) Für die Haltung von Teckeln in Wohnungen oder Häusern gelten die Regelungen für die Zwingerhaltung entsprechend.

10.6 Wartung und Pflege

a) Der Besitzer oder der mit der Wartung und Pflege des Hundes Beauftragte hat sich mindestens einmal täglich von dem Befinden des Hundes und der Beschaffenheit der Unterkunft zu überzeugen und Mängel unverzüglich abzustellen.

b) Futter- und Tränkebehälter sind sauber zu halten, sie müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht verletzten kann. Frischer Trank muss dem Hund jederzeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Hunden, die in Räumlichkeiten wie Schuppen, Scheunen nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Räumen gehalten werden, muss täglich mindestens 60 Minuten freier Auslauf gewährt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundehaltungsordnung werden unbeschadet des Vorranges der staatlichen Gerichtsbarkeit nach der Satzung des DTK geahndet.

Beispiel: Mindestgröße

	Anzahl der Hunde	Grundfläche		Zusätzlicher Schutzraum (Hütte)			Gesamtfläche (Grundfläche und Schutzraum) - aufgerundet - (qm)	Höchstzahl der darauf zu halten-den Hunde; auch bei Einteilung in Boxen
		Breite (m)	Größe (qm)	Länge (m)	Breite (m)	Höhe (m)		
Hündin mit Welpen	1	1,50	6	0,75	0,50	0,45	6,4	1 Hündin mit Welpen
Abgesetzte Welpen oder heranwachsende Hunde	1	1,50	6	0,60	0,40	0,40	6,3	
	2	1,50	9	0,60	0,40	0,40	9,3	
	3	1,50	12	0,75	0,50	0,50	12,4	
	4	1,50	15	0,75	0,50	0,50	15,4	
	5	1,50	18	0,80	0,50	0,50	18,4	
	6	1,50	21	0,90	0,60	0,50	21,5	
	7	1,50	24	1,00	0,60	0,50	24,6	
	8	1,50	27	0,60	0,60	0,50	27,6	8
Erwachsene Hunde	1	1,50	6	0,60	0,40	0,40	6,3	
	2	1,50	9	0,75	0,40	0,40	9,3	
	3	1,50	12	0,75	0,50	0,50	12,4	
	4	1,50	15	0,75	0,50	0,50	15,4	4

Sonstiges

Abkürzungen:

BZW	Bundeszuchtwart
DH	DTK-Mitteilungsblatt „DER DACHSHUND“
DNA	(DNS) Desoxyribonukleinsäure (gentragendes Polynucleotid)
DTK	Deutscher Teckelklub 1888 e.V.
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Geschäftsführender Vorstand
GTB	Gebrauchsteckelbuch
K	Kurzhaarteckel
Kt	Kaninchenteckel
L	Langhaarteckel
LV	Landesverband
LZW	Landeszuchtwart
OZ	Ordnungsziffer
PRA	Progressive Retina-Atrophie
R	Rauhhaarteckel
SHLP	Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose
T	Teckel (Standard)
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
ZBA	Zuchtbuchamt
ZEB	Zucht- und Eintragungsbestimmungen
ZW	Zuchtwart
Zw	Zwergteckel

Mietvertrag (Muster)

1. Zwischen den Unterzeichneten wird folgender Vertrag geschlossen:
Frau/Herr_____
Mietet von Frau/Herrn_____
Die ungedeckte Hündin_____
(Name u. Zuchtbuch-Nr., Täto-Nr.) _____
mit einem angenommenen Schätzungswert von Euro _____
unter den unten aufgeführten Bedingungen gegen die Zuerkennung des Zuchtrechts an dem kommenden Wurf.

Die Hündin wird voraussichtlich am _____
belegt von dem Rüden_____
Zb.Nr. + Täto-Nr._____
Eigentümer des Rüden_____

2. Die Dauer der Miete beträgt ___ Monate; sie endet spätestens 3 Monate nach dem Wurf oder 5 Monate nach dem Belegen.
(Die Miete ist für jeden geplanten Wurf neu zu beantragen)

3. Das Weitervermieten der Hündin durch den Mieter ist unzulässig.

4. Für die Überlassung der Hündin zu Zuchtzwecken
a) ist kein Entgelt,
b) ist ein Entgelt von Euro_____ innerhalb von 4 Wochen nach dem Werfen zu leisten,
c) ist/sind ein, zwei, drei Welpen nach erster - zweiter - Wahl des Vermieters zu liefern. Sollte die gemietete Hündin keine oder nur tote Welpen zur Welt bringen, so ist für diesen Fall kein - ein - Entgelt von Euro _____ zu leisten.

5. Nimmt die gemietete Hündin nicht auf, so hat der Mieter kein Entgelt zu bezahlen. Er kann die Erneuerung des Vertrages für die gleiche Mietdauer gegen das schon vereinbarte Entgelt verlangen.

6. Das Deckgeld, die Ausgaben für Fütterung, Pflege und sonstigen Unterhalt, ebenso Kosten bei Erkrankungen der Hündin hat der Mieter zu bestreiten. Die von der gemieteten Hündin geworfenen Welpen gehen in das Eigentum des Mieters über, ohne das dadurch an seiner Verpflichtung zur Ablieferung von Welpen an den Vermieter etwas geändert wird.

7. Der Mieter haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Verenden der gemieteten Hündin ist zur Feststellung der Todesursache ein Tierarzt auf Kosten des Mieters beizuziehen und der Eigentümer sofort zu benachrichtigen, wie dieser auch von Unfällen oder schwerer Erkrankung der Hündin in Kenntnis zu setzen ist. Der Mieter haftet als Halter der Hündin einem Dritten gegenüber für die durch diese verursachten Schäden.

8. Die Vertragsteile versichern, daß sich die gemietete Hündin vom Tage des Belegens bis zum Absäugen des Wurfes in Gewahrsam des Mieters befindet. Der Mieter verpflichtet sich, den aus dieser Hündin gezüchteten Wurf im Alter von vollendeten 8 Wochen in das Teckelzuchtbuch unter Beachtung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen eintragen zu lassen.

Unterschriften:

Der Vermieter:	Der Mieter:
Name:_____	Name:_____
Straße:_____	Straße:_____
Wohnort:_____	Wohnort:_____
Datum:_____	Datum:_____

Mietverträge sind dem DTK unverzüglich nach Vertragsabschluß zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Körung vom 01.01.2006 in LV Musterland

Zuchtbuchnummer: 1234567 Täto-Nr.: 12AB34

Name: Musterteckel Geschlecht: Rüde

Wurfdatum: 01.01.2004

Besitzer/Ort: Alfred Mustermann, Musterdorf

Verhaltenseindruck:

Haarfarbe: Lineare Beschreibung des Haares: 0

Gebissbeurteilung:

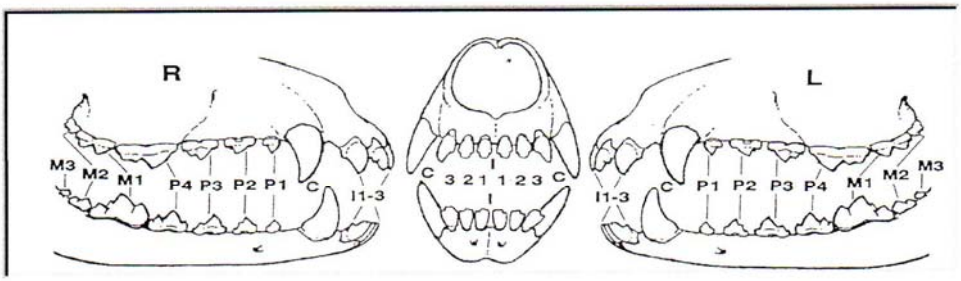

Gebissform:
Scherengebiss

Zahnausformung:
kräftig

Doppelt vorhandene Zähne

Fehlende Zähne:

☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
M2	M1	P4	P3	P2	P1	C	I3	I2	I1	I1	I2	I3	C	P1	P2	P3	P4	M1	M2						
M3	M2	M1	P4	P3	P2	P1	C	I3	I2	I1	I1	I2	I3	C	P1	P2	P3	P4	M1	M2	M3				
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Bemerkung:

Gewicht in kg: 0 Brustumfang in cm: 0 Formwert:

Körperlänge: Bodenabstand:

Beschreibung:

Vorgeschlagen zur Zuchtzulassung im Zuchtbuch für: Rauhhaarteckel (Normalschlag)

Ergebnis:

Namen der Richter: Musterrichter

Hinweise zur Durchführung der Körveranstaltungen
Stand: 14.01.2003

Zu den Punkten:

2.1 Die Körrichter werden vom Landesverband vorgeschlagen und vom DTK (Geschäftsführender Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Obmann für das Richterwesen) berufen.

Um einen Einstieg zu bekommen, sollte jeder Landesverband mindestens einen geeigneten Kandidaten (Spezialzuchtrichter) und einen weiteren als Vertreter vorschlagen. Gleichzeitig sollten zusätzlich weitere Vorschläge in Anlehnung an den Zuchtumfang im jeweiligen Landesverband (je 500 eingetragene Welpen ca. einen Kandidaten) gemacht werden. Erprobung und Einarbeitung sollen möglichst einheitliche Ergebnisse erbringen, deshalb ist ein schrittweiser Aufbau der Körrichterriege erforderlich.

2.2 Die Meldegebühr wird mit 45,00 Euro vorgeschlagen. Den Landesverbänden wird empfohlen, bei zu geringen Meldezahlen zu kooperieren.

3.2 Eine Augenuntersuchung durch einen DOK-Untersucher (Dortmunder Kreis – DOK – Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.) sollte auf Körschauen angeboten werden

Folgender Beschluss hat z.Zt. Gültigkeit:

Vereinheitlichung der Augenuntersuchungen durch DOK-Untersucher und der Befunde auf ECVO/DOK-Befundbögen. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren werden Untersuchungen von Veterinär-Ophtalmologen (Fachtierärzte für Augenheilkunde) anerkannt, wenn diese dem DTK schriftlich zusichern, dass sie nach den Richtlinien des DOK/ECVO untersuchen, über entsprechendes Instrumentarium verfügen und einen gut lesbaren Durchschlag des Befundbogens direkt an den DTK senden. Der Beschluss tritt am 01.01.2003 in Kraft.

3.3 Bewertungen ohne die unter 3.2 geforderten Voraussetzungen, entsprechen einem Zuchtschauformwert, jedoch mit bleibender Zuchtzulassung und Aushändigung einer Anlage mit Zahnstatus

4.1 Eine geeichte Waage muss bei der Körschau vorhanden sein.

4.4 In der linearen Haarbeschreibung wird das Haar des Teckels von einem Extrem zum anderen Extrem durch Ziffern beschrieben. Dabei ist die mittlere Ziffer 5 der Idealwert. Z.B. beim Rauhhaar wird der kurzgebliebene Hund unter 1 erfasst und der Hund mit überlangem, weichem Haar ohne Unterwolle mit 9. Die Zwischenräume werden ausgefüllt. Exakte Ausarbeitungen der einzelnen Haarlegenden erfolgen nach Beschlussfassung dieser Körordnung unter Mitwirkung erfahrener Haarartenzüchter. Der Zeitraum zwischen Beschlussfassung und Inkrafttreten der Körordnung wird für Schulungen und Übungen genutzt.

Bei Körung in einem fremden Landesverband ist dem zuständigen Landeszuchtwart die Kopie des Körergebnisses zu übersenden.

5.2 Die Körstempel sind nach folgenden Vorschlägen zu erstellen:

Körstempel:

DTK – Körschau - Hessen
Am: 02.02.03 in Gießen
Fw.: KöSg
gekört / nicht gekört
Richter:

DTK – Körschau - Hessen
Am: 02.02.03 in Gießen
Fw.: Sg
Richter:

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Zahnstatus - Formular

Name des Hundes: _____

VDH/DTK - Nr.: _____ Chip / Täto - Nr.: _____

Besitzer: _____

Adresse: _____

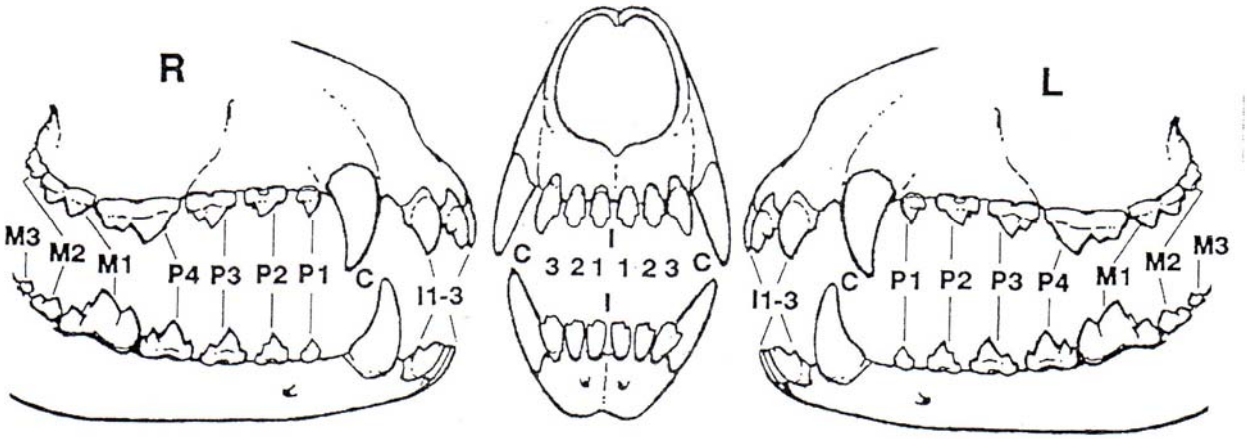

Gebissschluss:	**Ja**	**Nein**
• Scherengebiss	○	○
• Zangengebiss	○	○
• Partielles Zangengebiss	○	○
• Vorbiss	○	○
• Rückbiss	○	○
• Kreuzbiss	○	○
• Kulissengebiss	○	○
• Caninus-Engstand	○	○

Fehlende Zähne sind im obigen Schema rot anzufärben
Es fehlen: keine Zähne ○
folgende Zähne:

Doppelt vorhandene Zähne:

Bemerkungen: _____

_____

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt:

Ort: _____ Datum: _____

Der/die Richter/in: _____

Dieses Formular ist mit der Original-Ahnentafel dem Zuchtbuchamt zur Eintragung und zum Verbleib einzusenden.

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Rutenstatus - Formular

Name des Hundes: _____

VDH/DTK - Nr.: _____ Chip / Täto - Nr.: _____

Besitzer: _____

Adresse: _____

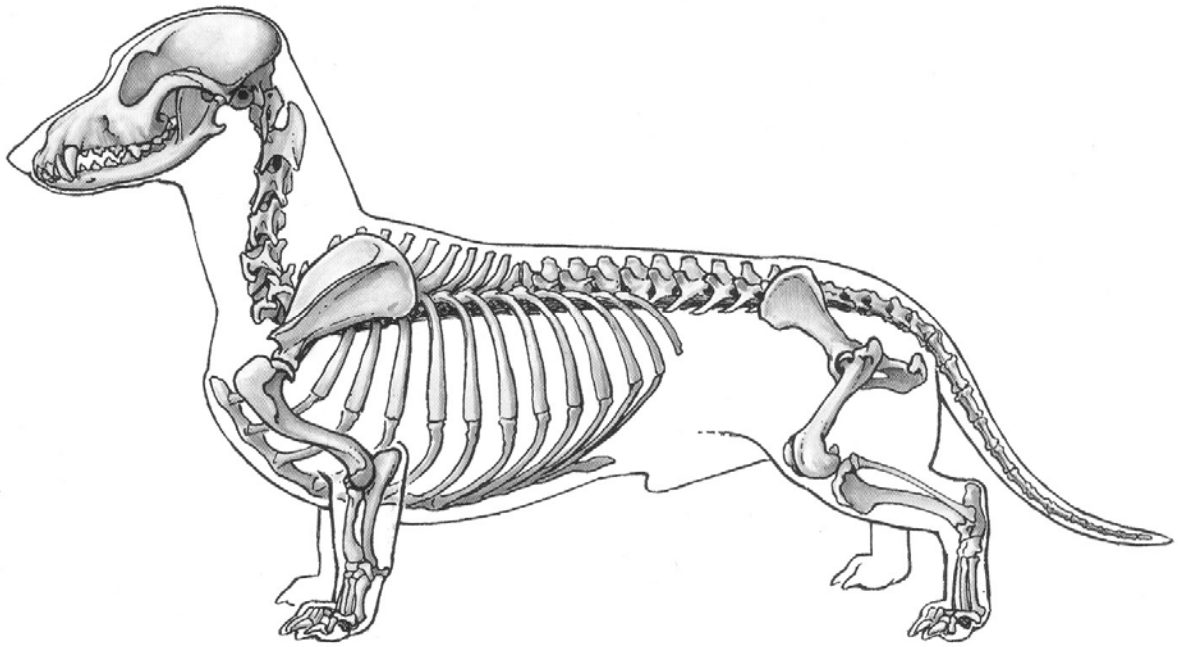

Vorliegender Rutenfehler ist in obenstehender Vorlage rot einzufärben.

O Es liegt **kein** Rutenfehler vor.

Bemerkungen: _____

_____

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt:

Ort: _____ Datum: _____

Der/die Richter/in: _____

Dieses Formular ist mit der Original-Ahnentafel dem Zuchtbuchamt zur Eintragung und zum Verbleib einzusenden.